

1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kommunikation HFC (AGB-K) gelten für alle Rechtsverhältnisse betreffend Anschluss an das auf Kupfer- und Glasfasertechnologie basierende Kommunikationsnetz HFC (Hybrid Fiber Coax) zwischen den Kunden und der die werke versorgung wallisellen ag (DWW). Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB-K das generische Maskulinum verwendet und auf die Verwendung von Gender-Schreibformen verzichtet. Alle Personen sind aber immer mit gemeint.

Mit Abschluss eines Vertrages des Kunden mit DWW erklärt dieser, von den vorliegenden AGB-K Kenntnis zu haben und vor dem Vertragsabschluss eine Kopie der AGB-K erhalten zu haben und/oder die Gelegenheit erhalten zu haben, darin Einsicht zu nehmen. Zusätzlich können die AGB-K jederzeit auf der Webseite www.diewerke.ch eingesehen werden. Allfällige allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder ähnliche Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten zwischen den Kunden und DWW keine Wirkung.

2 Rechtsverhältnis zwischen Kunden und DWW

2.1 die werke versorgung wallisellen ag

DWW betreibt ein Strom-, Gas-, Wasser- und Kommunikationsnetz, liefert Energie (Strom und Gas) und erbringt sonstige Leistungen im Rahmen ihrer organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und gemäss den anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen.

2.2 Kunden

Als Kunde gilt jede natürliche oder juristische Person, die Leistungen von DWW bezieht. Auftraggeber im Namen von Grundeigentümern legitimieren sich gegenüber DWW durch eine schriftliche Vollmacht. Abreden zur Kostentragungspflicht zwischen Auftraggeber und Grundeigentümer sind für DWW unbeachtlich. Gegenüber DWW gilt der Grundeigentümer als Vertragspartner und Kunde.

2.3 Regelung des Rechtsverhältnisses

Der Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen Kunde und DWW wird bestimmt durch:

- die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften;
- die besonderen Vereinbarungen zwischen Kunde und DWW;
- die jeweils gültigen AGB-K;
- die jeweils gültigen Preislisten für die Leistungen von DWW;
- die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände.

2.4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit dem Beginn des Bezugs von Kommunikationsdiensten (Fernsehen, Radio, Internet und/oder Telefonie). DWW kann die Aufnahme der Kommunikationsdienste davon abhängig machen, dass die Vorleistungen des Grundeigentümers erfüllt sind, wie bspw. Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen. DWW kann bei der Anmeldung des Bezugs von Kommunikationsdiensten Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

2.5 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis gilt für unbestimmte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart ist. Das Rechtsverhältnis endet beim Eigentümerwechsel der Liegenschaft, sofern die Melde- und Informationspflichten gemäss Ziffer 2.6 eingehalten wurden. Das Rechtsverhältnis kann – soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Vereinbarungen entgegenstehen – von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 30 (dreissig) Tagen auf ein Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Der vorübergehende Nichtbezug von Kommunikationsdiensten bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses. Der Kunde haftet für die Kosten, die aus dem Bezug von Kommunikationsdiensten bis zum Ende des Rechtsverhältnisses entstehen. Der Grundeigentümer haftet für alle nach der Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen Mieter/Pächter und DWW anfallenden Kosten.

2.6 Melde- und Informationspflichten

Der bisherige Grundeigentümer meldet DWW jeden Eigentümerwechsel der Liegenschaft mindestens zehn Arbeitstage im Voraus mittels Online-Formular auf der Webseite von DWW (www.diewerke.ch) oder unter schriftlicher (inkl. E-Mail) Angabe des Termins der Handänderung sowie des neuen Grundeigentümers.

Der bisherige Mieter/Pächter meldet DWW seinen Wegzug mittels Online-Formular auf der Webseite von DWW (www.diewerke.ch) oder unter schriftlicher (inkl. E-Mail) Angabe des Termins mindestens zehn Arbeitstage im Voraus. Bei Mieter-/Pächterwechsel gibt auch der Grundeigentümer mindestens zehn Arbeitstage im Voraus Name und Adresse des neuen Mieters/Pächters schriftlich (inkl. E-Mail) bekannt.

Bei Unterlassung der rechtzeitigen Meldung von Handänderung resp. Wegzug gilt das Rechtsverhältnis als weiterbestehend. Der bisherige Grundeigentümer resp. der bisherige Mieter/Pächter haftet für alle Forderungen von DWW, die bis zur Beendigung des Rechtsverhältnisses nach der Meldung entstehen.

Der Kunde informiert DWW mindestens zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich (inkl. E-Mail) über geplante Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen, bei denen besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen. DWW bestimmt die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen. Die Kosten für besondere Sicherheitsvorkehrungen trägt der Kunde.

Der Kunde meldet DWW festgestellte Unregelmässigkeiten, Defekte, Gefährdungen und auffällige Erscheinungen bei Leitungen, Anschlüssen und Übergabestellen unverzüglich.

2.7 Beachtung der gesetzlichen Vorschriften

Der Kunde hält die geltenden Gesetze und Verordnungen, insbes. die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Datenschutzgesetzes, des Urheberrechtsgesetzes, des Fernmeldegesetzes sowie anderer einschlägiger Gesetze und Verordnungen ein.

2.8 Beizug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten

DWW ist jederzeit berechtigt, für die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. DWW kann zudem das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden übertragen oder abtreten.

Der Kunde kann (unter Vorbehalt von Ziffer 9.7) Rechte und Pflichten aus seinem Rechtsverhältnis mit DWW ebenfalls auf Dritte übertragen und informiert DWW dreissig Tage im Voraus über eine bevorstehende Übertragung. In begründeten Fällen (z.B. bei fehlender Bonität des Rechtsnachfolgers) darf DWW eine solche Übertragung ablehnen. DWW teilt dem Kunden eine Ablehnung schriftlich (inkl. E-Mail) und begründet mit.

3 Beanspruchung von Raum und Zugang

3.1 Beanspruchung

Der Kunde stellt DWW den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Geräte und Anlagen, Anschlüsse und Übergabestellen unentgeltlich zur Verfügung, die für die Belieferung von ihm erforderlich sind.

3.2 Zugang

Der Kunde gewährt DWW bzw. kontrollberechtigten Personen jederzeit ungehindert Zugang zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen, um DWW die Erstellung, Montage, Änderung, Kontrolle, Ablesung, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Demontage der dort befindlichen Leitungen, Geräte, Anlagen, Anschlüsse und Übergabestellen zu ermöglichen.

DWW bzw. kontrollberechtigten Personen sind auf Verlangen alle angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräte und Anlagen vorzuweisen. Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

3.3 Durchleitungsrechte

Der Kunde verschafft DWW unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte für die ihn versorgenden Leitungen. Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

3.4 Sonderregeln des öffentlichen Rechts

Im Baulinienbereich von Grundstücken ist DWW gestützt auf § 105 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) berechtigt, unterirdische Leitungen samt zugehörigen Bauwerken zu erstellen und fortbestehen zu lassen; dies gegen Ersatz des verursachten Schadens. Die Inanspruchnahme des Baulinienbereichs für derartige Leitungen und Bauwerke ist dem Grundeigentümer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Der Bestand derartiger Leitungen und Bauwerke kann im Grundbuch angemerkt werden.

4 Anschluss

4.1 Umfang des Anschlusses

Der Kommunikationsanschluss HFC umfasst sämtliche Anlagenteile ab dem Anschlussknoten des Kommunikationsnetzes HFC bis und mit Übergabestelle. Für die technische Auslegung der Anschlüsse sind die einschlägigen

gen gesetzlichen Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik und die Vorschriften und Bestimmungen von DWW massgebend. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gelten nicht als Anschluss, sondern als Hausinstallation.

4.2 Art und Führung des Anschlusses

DWW bestimmt Art und Führung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Anschlussknoten und Übergabestellen. DWW bestimmt die Ausführungsart, die erforderlichen Tiefbau-Arbeiten, Materialien und Anlagen, Querschnitt bzw. Leitungsdurchmesser sowie die erforderlichen Schutzmassnahmen und Übergabestellen.

DWW nimmt Rücksprache mit dem Kunden und trägt seinen Wünschen Rechnung, soweit sie sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen. In der Regel verfügt jede Liegenschaft über eine eigene Anschlussleitung. DWW kann aber mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgen oder an einer durch ein anderes Grundstück führenden Anschlussleitung weitere Liegenschaften anschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.

4.3 Unterhalt und Änderung des Anschlusses

DWW ist für Kontrolle, Unterhalt, Reparatur, Änderung und Ersatz des Anschlusses zuständig. Verursacht der Grundeigentümer z.B. infolge Um-, Neubau oder Abbruch auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten (vgl. Ziffer 8).

5 Hausinstallationen

5.1 Übergabestelle

Als Übergabestelle gilt die Signal-Übergabestelle für Kommunikationssignale. Sämtliche Anlageteile bis und inkl. der Signal-Übergabestelle gehören zum Kommunikationsnetz HFC von DWW und stehen im Eigentum von DWW. Sämtliche an die Übergabestelle anschliessenden Hausinstallationen gehören dem Kunden und sind von diesem auf eigene Kosten zu erstellen, betreiben, kontrollieren, unterhalten, reparieren, ändern und ersetzen.

5.2 Vorschriften und Ausführungsberechtigte

Erstellung, Änderung, Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz von Hausinstallationen sind gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Regeln der Technik, den einschlägigen Branchendokumenten sowie den Vorschriften und Bestimmungen von DWW auszuführen.

5.3 Unterhalt und Mängelbehebung

Der Kunde erhält die Hausinstallation dauernd in vorschriftsmässigem Zustand (vgl. Ziffer 5.2). Mängel lässt der Kunde sofort durch einen Ausführungsberechtigten (vgl. Ziffer 5.2 Abs. 2) beheben.

6 Geräte und Anlagen des Kunden

6.1 Betrieb und Instandhaltung

Der Kunde ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum oder Besitz stehenden Geräte und Anlagen nach den anwendbaren Vorschriften verantwortlich.

6.2 Netzbeeinflussung

Der Kunde legt seine Geräte und Anlagen so aus und betreibt sie so, dass sich keine unzulässigen Netzzrückwirkungen ergeben.

7 Betrieb des Kommunikationsnetzes HFC und Kommunikationsdienste von DWW

7.1 Umfang

DWW betreibt das Kommunikationsnetz HFC und erbringt Kommunikationsdienste im Rahmen ihrer organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und gemäss den anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen. Das Grundangebot der Kommunikationsdienste umfasst die Lieferung einer Palette von Radio- und Fernsehprogrammen. Umfang und Zusammensetzung der beiden Programmpaletten werden durch DWW festgelegt und können von DWW jederzeit geändert werden. DWW informiert den Kunden zeitgerecht über Änderungen.

Die Zusatzangebote, welche über das Kommunikationsnetz bezogen und benutzt werden können, umfassen Pay-Radio- und Pay-TV-Programme, Internetdienste und Kabeltelefonie. Für den Bezug und die Nutzung dieser Kommunikationsdienste sind durch die Kunden separate Verträge mit dem betreffenden Anbieter (Glattwerk AG) abzuschliessen.

7.2 Anpassung der Radio- und Fernsehprogrammpalette

Die Anpassung der Radio- und Fernsehprogrammpalette kann aus verschiedenen Gründen (mangelndes Interesse, Einstellung des Betriebs durch den Inhaltsanbieter, Änderungen der Bezugsrechte etc.) notwendig werden. DWW hat in diesen Fällen das Recht, ein bestehendes Programm entschädigungslos abzusetzen oder durch ein anderes Programm zu ersetzen. DWW informiert den Kunden zeitgerecht über Änderungen.

7.3 Kommunikationsnetz HFC: Generelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen

DWW kann den Betrieb des Kommunikationsnetzes HFC einschränken, unterbrechen oder ganz einstellen, insbesondere:

- a) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- b) bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
- c) zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;
- d) bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Signallieferanten;
- e) bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse etc.);
- f) aufgrund behördlicher Weisungen.

DWW verpflichtet sich, Störungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche möglichst zu minimieren. Sie nimmt soweit möglich auf die Bedürfnisse der betroffenen Kunden Rücksicht. Diese werden bei voraussehbaren Einschränkungen und Unterbrechungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

7.4 Aussetzen der Leistungserbringung durch DWW

DWW ist berechtigt, bei Vertragsverletzungen durch den Kunden die Kommunikationsdienste zu sperren, bis der vertrags- und rechtmässige Zustand wiederhergestellt ist. DWW informiert den Kunden über die Sperrung. DWW ist insbesondere berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen oder einzustellen:

- a) bei Verletzung der Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, namentlich dieser AGB-K;
- b) bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten oder falls keine Gewähr für deren künftige Erfüllung besteht;
- c) bei missbräuchlicher Nutzung der Kommunikationsdienste der DWW oder wenn die Gefahr besteht, dass die Kommunikationsdienste missbräuchlich benützt werden.

Für die Wiederaufschaltung in den vorerwähnten Fällen ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung befreit den Kunden nicht von seinen Pflichten, insbesondere Zahlungspflichten, gegenüber DWW und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

8 Kostentragung im Zusammenhang mit dem Netzanschluss

Die Netzanschlusskosten vom Netzanschlussknoten bis zur Übergabestelle umfassen:

- die Kosten für die Tiefbauarbeiten des Netzanschlusses, soweit diese nicht bauseits ausgeführt werden;
- die Kosten der Anschlussleitung ab Netzanschlussknoten bis zur Übergabestelle und deren Montage;
- die Kosten für die Übergabestelle und deren Lieferung, Montage und Inbetriebnahme;
- die Kosten für die Projektierung des Netzanschlusses und das Einmessen der Leitungsführung.

Die Kosten im Zusammenhang mit dem Netzanschluss sind wie folgt zu tragen:

- a) für Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz der Leitung bis zur Übergabestelle: durch DWW;
- b) für die Änderung des Anschlusses: durch den Verursacher.

DWW räumt dem Kunden im Hinblick auf die für die Nutzung der Kommunikationsdienste notwendigen Schutzrechte eine einfache, nicht übertragbare Lizenz ein. Ohne spezielle Vereinbarung ist die Nutzung der Kommunikationsdienste ausdrücklich auf die privaten Räumlichkeiten des Kunden beschränkt.

Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen usw.), haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für die Anschlusskosten aufzukommen und haften solidarisch.

9 Zahlung, Verrechnung und Forderungsabtretung

9.1 Preise

Die Preise für die Versorgungsgüter, Dienst- und anderen Leistungen der DWW sind den jeweils gültigen Preislisten zu entnehmen, welche im Internet unter www.diewerke.ch publiziert sind. DWW kann ihre Preise ohne Vorankündigung ändern.

9.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Leistungserbringung. Für periodische Leistungen erfolgt die Rechnungsstellung in regelmässigen, durch DWW bestimmten Zeitabständen. DWW ist jederzeit berechtigt, Akontozahlungen für bisherige sowie Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für künftige Leistungen zu verlangen.

9.3 Nichtbezug von Leistungen

Der vorübergehende Nichtbezug von Leistungen entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung der geschuldeten Vergütungen.

9.4 Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungen sind bis zum auf der Rechnung angegebenen Verfalldatum bzw. wenn kein solches angegeben ist, innert dreissig Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. DWW legt die von ihr akzeptierten Zahlungsmittel fest.

Dem Kunden obliegt die Prüfung der Rechnung. Stellt er allfällige Fehler oder Unstimmigkeiten fest, hat er dies DWW innert dreissig Tagen schriftlich (inkl. E-Mail) und begründet anzuzeigen. Ohne solchen Einspruch gilt die Rechnung als genehmigt. In strittigen Fällen erfolgt die Zahlung des Kunden unter Vorbehalt. Eine allfällige Rückerstattung erfolgt innert maximal dreissig Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem die Rückerstattungsverpflichtung von DWW erstellt ist.

9.5 Verzug

Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Ziffer 9.4 gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug. In diesem Fall trägt er fünf Prozent Verzugszins und die gesamten, zufolge des Verzugs anfallenden Kosten, insbesondere Mahn- (vgl. Ziffer 9.6) und Betreuungskosten. Solange offene Rechnungsbeträge bestehen, kann DWW neue Bestellungen und Aufträge des Kunden ablehnen resp. laufende Leistungen einstellen.

9.6 Gebühren bei nicht fristgerechter Bezahlung

Die Gebühren betragen:

- 1. Zahlungserinnerung: kostenlos
- Jede weitere Mahnung: CHF 20.00
- Einleitung der Betreuung: CHF 50.00
- Beseitigung Rechtsvorschlag: CHF 150.00
- Abstellgang (inkl. allfällige Wiedereinschaltung während Bürozeiten): CHF 200.00
- Weiterzug vor Gericht: effektive Kosten

9.7 Verrechnung und Forderungsabtretung

Gegenüber Forderungen von DWW ist die Verrechnungseinrede des Kunden ausgeschlossen. Der Kunde darf Forderungen gegenüber DWW nicht an Dritte abtreten (Ausnahme zu Ziffer 2.8).

10 Haftung und Versicherung

10.1 Haftung von DWW

DWW steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein.

Sofern DWW nachweist, dass sie weder grobe Fahrlässigkeit noch Absicht trifft, haftet sie nicht für:

- a) Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Kunden, Dritten oder höhere Gewalt zurück zu führen sind;
- b) Schäden, die durch Hausinstallationen sowie angeschlossene Geräte oder Anlagen entstehen;
- c) Schäden, die durch nicht in ihrem Eigentum stehende Leitungen, Geräte oder Anlagen verursacht werden;
- d) Schäden, die zufolge von Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung, inkl. Schwankungen der Signalstärke, entstehen;
- e) Probleme jeder Art im Netz, im Bereich des Anschlusses sowie der Übergabestelle;
- f) Schäden im Zusammenhang mit oder wegen mangelhaft erbrachter Dienstleistungen von Dritten auf DWW-Geräten, Anlagen und -netzen;
- g) alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden und entgangenem Gewinn.

Überdies haftet DWW nicht für über die Kommunikationsdienste übertragene Inhalte, namentlich solche, die für Kinder und Jugendliche nicht geeignet sind.

Vorbehalten bleiben anderslautende, zwingende Haftungsvorschriften.

10.2 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), DWW verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen und Anschlüsse von DWW und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemässen Umgang damit verursacht werden.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass über die Kommunikationsdienste übertragene Inhalte, die für Kinder und Jugendliche nicht geeignet sind, im Haushalt bzw. in der Unternehmung nicht durch Kinder und Jugendliche genutzt werden.

10.3 Versicherung

Jeder Kunde ist für die Versicherung seiner Hausinstallationen und der daran angeschlossenen Geräte und Anlagen sowie alle daraus entstehenden Risiken selbst verantwortlich.

11 Datenschutz

Beim Umgang mit Personendaten hält sich DWW an die einschlägige Gesetzgebung. Die jeweils gültige Datenschutzerklärung von DWW ist auf Webseite von DWW einsehbar. DWW behält sich zudem vor, die ihr aus dem Rechtsverhältnis mit dem Kunden bekannten, nicht personenbezogenen Daten, für eigene Zwecke zu nutzen.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Kunden und DWW unterstehen dem Schweizer Recht. Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz von DWW. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände und die zwingende Zuständigkeit von verwaltungsrechtlichen Instanzen.

12.2 Änderungen und Ergänzungen

DWW kann diese AGB-K jederzeit ganz oder teilweise ändern. Die neuen AGB-K gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum, wobei DWW diese Änderungen den Betroffenen mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt gibt. Ohne schriftliche Einsprache gegen diese Änderungen innerhalb von dreissig Tagen seit Bekanntgabe der Änderung, gelten die neuen Geschäftsbedingungen als genehmigt.

12.3 Inkrafttreten

Diese AGB-K treten per 1. April 2020 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen AGB, AAB, ALB-KN, je vom Dezember 2008, sowie das Dokument "Netzanschlüsse Preise & Bedingungen" vom 1. September 2007.